

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00427 vom 29. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2024.00427](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00427)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00427 du 29 septembre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00427 del 29 settembre 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsätzen (vgl. BGE 144 V 210 E. 4.3.1) ist nach der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage zu beurteilen, ob bis zu diesem Zeitpunkt ein Rentenanspruch entstanden ist. Steht ein erst nach dem 1. Januar 2022 entstandener Rentenanspruch zur Diskussion, findet darauf das seit diesem Zeitpunkt geltende Recht Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_452/2023 vom 24. Januar 2024 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin meldete sich im Juli 2021 erneut bei der Invalidenversicherung an. Allfällige Leistungen können daher frühestens ab Januar 2022 ausgerichtet werden können (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG). In dieser übergangsrechtlichen Konstellation ist die seit 1. Januar 2022 geltende Rechtslage massgebend, die im Folgenden

soweit nichts anderes vermerkt ist jeweils in dieser Version wieder gegeben, zitiert und angewendet wird.

### E. 1.2

, insbesondere mit Hinweis auf

BGE 117 V 198 E. 3a).

### E. 1.3

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs.

3 IVV eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt sind. Danach ist im Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

Ergibt die Prüfung durch die Verwaltung, dass die Vorbringen der versicherten Person nicht glaubhaft sind, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten. Tritt die Verwaltung auf die Neuanmeldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist; sie hat demnach in

analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vorzugehen (BGE 117 V 198 E. 3a, vgl. auch BGE 133 V 108 E. 5.2). Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zunächst noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine anspruchsbegründende Invalidität zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (Urteil des Bundesgerichts 9C\_234/2023 vom 4. September 2023 E.).

#### **E. 1.4**

Gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG wird die Invalidenrente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers sich um mindestens fünf Prozentpunkte ändert (lit. a) oder auf 100 Prozent erhöht (lit. b). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 144 I 103 E. 2.1, 141 V 9 E. 2.3, je mit Hinweisen). Weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens genügt somit per se, um auf einen verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand zu schliessen; notwendig ist in diesem Zusammenhang vielmehr eine veränderte Befundlage (Urteil des Bundesgerichts 8C\_255/2024 vom 27. Januar 2025 E. 4.1 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 144 I 103 E. 2.1, 141 V 9 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8C\_255/2024 vom 27. Januar 2025 E. 4.1, je mit Hinweisen).

#### **E. 1.5**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Eine Rente nach Abs. 1 wird nicht zugesprochen, solange die Möglichkeiten zur Eingliederung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 bis und 1 ter nicht ausgeschöpft sind (Art. 28 Abs. 1 bis IVG). Gemäss Art. 28b Abs. 1 IVG wird die Höhe des Rentenanspruchs in

prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad von 50-69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad (Abs. 2). Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente (Abs. 3). Bei einem Invaliditätsgrad unter 50 % gelten die folgenden prozentualen Anteile (Abs. 4):

|                  |                     |
|------------------|---------------------|
| Invaliditätsgrad | prozentualer Anteil |
| 49 Prozent       | 47.5 Prozent        |
| 48 Prozent       | 45 Prozent          |
| 47 Prozent       | 42.5 Prozent        |
| 46 Prozent       | 40 Prozent          |
| 45 Prozent       | 37.5 Prozent        |
| 44 Prozent       | 35 Prozent          |
| 43 Prozent       | 32.5 Prozent        |
| 42 Prozent       | 30 Prozent          |
| 41 Prozent       | 27.5 Prozent        |
| 40 Prozent       | 25 Prozent          |

## **E. 2**

4. Juli 2021

unter Hinweis auf die Diagnose eines Asperger-Syndroms erneut bei der Invalidenversicherung an (Urk. 8/24

S.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin hielt im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) fest, mit der neu festgestellten Diagnose eines Asperger-Syndroms liessen sich Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in den angestammten Tätigkeiten als Musiklehrerin, Ökonomin und Erwachsenenbildnerin erklären. Die Abklärungen hätten ergeben, dass sie bei guter Gesundheit zu 50 % erwerbstätig wäre und 50 % in den Bereich Haushalt fielen. Gemäss der medizinischen Beurteilung könne sie die Tätigkeit als Musiklehrerin aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben. Eine Tätigkeit als Erwachsenenbildnerin oder als Ökonomin sei unter gewissen Voraussetzungen jedoch mit einem Arbeitspensum von 50 % möglich. In der Haushaltsführung bestehe aus medizinischer Sicht keine Einschränkung, was auch die Abklärung vor Ort ergeben habe (S. 1 f.).

Die Beschwerdegegnerin stellte nach der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung für den Erwerbsbereich auf ein Valideneinkommen von Fr. 109'442.30 und ein Invalideneinkommen von Fr. 28'527.15 ab, was eine Einschränkung im Erwerbsbereich von 74 % ergab. Bei einer Einschränkung im Haushalt von 0 % ermittelte sie ab dem 1. Januar 2022 einen Invaliditätsgrad von total 37 %. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 ermittelte sie zudem

einen Invaliditätsgrad von total 39 %. Die Beschwerdegegnerin verneinte daher einen Rentenanspruch (S. 2 f.).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin brachte vor, im Juli 2021 habe sich bestätigt, dass ein Asperger-Syndrom bestehe. Es handle sich um ein Geburtsgebrechen. Gemäss ihrem Lebenslauf habe sie ein Jahr für das Unternehmen

Y.\_\_\_\_ gearbeitet. In der Bescheinigung werde dazu angegeben, dass die Arbeitgeberin zufrieden gewesen sei. Jeder zukünftige Arbeitgeber wisse dadurch, dass die Beschwerdeführerin bei diesem Unternehmen in Schwierigkeiten geraten sei. Sie hätte schon früher gehen müssen. Die Arbeitgeberin habe Mitleid mit ihr gehabt und beschlossen, sie noch einige Monate zu behalten. Eigentlich habe es sich aber um eine Entlassung gehandelt. Die anderen Arbeitsverhältnisse seien

alle spätestens nach drei Monaten Probezeit beendet worden (Urk. 1 S. 1). Sofern sie früher von der Erkrankung gewusst hätte, hätte sie die Invalidenversicherung um Hilfe für ihr

Berufsleben gebeten, um eine Ausbildung machen können, die ihrem Autismus-Spektrum entspreche (S. 2 unten).

Die Beschwerdegegnerin betrachte sie als zu 50 % im Haushalt Tätige. Dies sei falsch. Da ihr Sohn jetzt 18 Jahre alt sei, würde sie bei guter Gesundheit zu 80

oder gar zu 100 % arbeiten. Weil sie wisse, dass sie dazu nicht in der Lage sei, ziehe sie in Erwägung, weniger zu arbeiten. Die Abklärungsperson habe die Beschwerdeführerin anlässlich der Abklärung vor Ort darauf hingewiesen, dass diese intelligent sei. Sozial sei sie aber «dumm». Dies mache sie unfähig, auf dem Arbeitsmarkt zu überleben. Weiter sei sie auch als Hausfrau nicht voll arbeitsfähig. Sie sei unfähig, ihre Wohnung korrekt zu putzen und deshalb seit mehr als einem Jahr auf eine Putzhilfe angewiesen. Weiter halte sie die Abklärungsperson für nicht kompetent, die Fähigkeiten einer Person mit Asperger-Autismus zu beurteilen (S. 3). Sie hätte der Beschwerdegegnerin Beweise für ihre Arbeitssuche zustellen sollen. Sie habe aber nicht gewusst, dass die betreffenden E-Mails nützlich gewesen wären (S. 4).

### **E. 2.3**

Die Beschwerdegegnerin gab vernehmlassungsweise

ergänzend an, sie habe für die Zeit ab Juli 2022 bis Dezember 2023 geprüft, ob zusätzlich ein leidensbedingter Abzug gerechtfertigt sei. Für die Beschwerdeführerin kämen vorstrukturierte Tätigkeiten in Frage ohne permanenten Zeit- und Termindruck, mit der Möglichkeit zur Eigen- und Fremdkontrolle, ohne besondere Anforderungen an das Umstellungs- und Anpassungsvermögen und in einer wohlwollenden Arbeitsatmosphäre. Eine solche Tätigkeit sei ihr mit einem Pensum von 50 % zumutbar. Die Umschreibung entspreche den bisherigen Tätigkeiten, wie zum Beispiel Übersetzungsarbeiten, administrative Tätigkeiten oder solche in einem Back-Office mit wenig Kundenkontakt (Urk.

### **E. 2.4**

und 2.7). In einer ihrer Symptomatik angepassten Tätigkeit könne sie maximal zu 50 % tätig sein. Sie benötige aber einen niederschweligen Einstieg von höchstens 20 % mit einer langsamen, sukzessiven Steigerung (S. 3 Ziff. 4.2).

Mit Bericht vom 5. April 2022 beantworteten die zuständigen Personen des D.\_\_\_\_ Fragen der Beschwerdegegnerin zu erfolgten Therapien (Urk. 8/46). 4.3

Dr. med. E.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, leitender Arzt der F.\_\_\_\_ (F.\_\_\_\_), und MSc

G.\_\_\_\_, Assistenzpsychologin, nannten im Bericht vom 16. August 2022 (Urk. 8/53) gestützt auf die seit 19. April 2022 durchgeführte Behandlung (S. 1 Ziff. 1.1) die Diagnosen einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig schwere Episode ohne psychische Symptome (F33.2), und eines Asperger-Syndroms (F84.5) (S. 3 Ziff. 2.5). Aufgrund der schweren depressiven Symptomatik liege eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vor. Vor dem Hintergrund des psychiatrischen Störungsbildes zeigten die Einschränkungen deutliche Auswirkungen auf die Leistungs- und Arbeitsfähigkeit. Durch das Asperger-Syndrom sei mit zusätzlichen Schwierigkeiten bezüglich der Arbeitsumgebung und sozialen Interaktionen zu rechnen. Da

die Versicherte auch früher nie wirklich gearbeitet habe, sei die Prognose einer Arbeitsfähigkeit in Zukunft eher negativ und nicht anzunehmen (S. 3 Ziff. 2.7).

H.\_\_\_\_, Psychologin, und Dr. med. I.\_\_\_\_, Oberarzt, A.\_\_\_\_, berichteten am 30. November 2022 über die stationäre Behandlung der Beschwerdeführerin in der A.\_\_\_\_ vom 21. Juli bis 18. August 2022 (Urk. 8/60)

S. 2 Ziff. 1.1) und stellten die vorstehend genannten Diagnosen (S. 3 Ziff. 2.5) . 4. 4

Dr. rer.soc. J.\_\_\_\_, Fachpsychologin für Neuropsychologie FSP, und lic. phil. K.\_\_\_\_, eidg. anerkannter Neuropsychologe, erstatteten am 16. August 2023 (Urk. 8/77) im Auftrag der Beschwerdegegnerin gestützt auf die Untersuchung vom 9. August 2023 ein neuropsychologisches Gutachten. Sie führten aus, die Beschwerdeführerin wolle gemäss ihren Angaben arbeiten und ihre kognitiven Fähigkeiten nutzen. Es bestehe aber ein Problem mit anderen Menschen. Sie verstehe deren Reaktionen und Rückmeldungen häufig nicht (S. 7 oben). Das aktuelle neuropsychologische Leistungsprofil sei mit der Diagnose einer Autismus - Spektrum-Störung nach DSM-5 vereinbar. Anamnestisch hätten die festgestellten Symptome vermutlich bereits in der Kindheit bestanden. Aufgrund ihrer guten intellektuellen Ressourcen habe sie jedoch sowohl die Schule als auch ein Studium absolvieren können, wobei es dabei zu Wiederholungen von Schul

und Studienjahren gekommen sei. Das hohe intellektuelle Funktionsniveau ermögliche es der Beschwerdeführerin, durch erlernte kognitive Kompensationsstrategien die Defizite im Bereich der sozialen Interaktion und der Kommunikation im Alltag teilweise zu kompensieren (S. 14).

Die Gutachter stellten die Diagnose einer leichtgradigen neuropsychologischen Störung (S. 15 Ziff. 6.3). Eine leichte neuropsychologische Funktionsstörung entspreche je nach der Höhe der Arbeitsanforderungen einer Arbeitsunfähigkeit von 10-30%. Massgeblich für die Einschränkungen der beruflichen Teilhabe seien die Störungen der Interaktion und der Kommunikation (S. 16 Ziff.

## **E. 6**

Ziff. 6.1; vgl. auch Urk. 8/22). Die IV-Stelle tätigte berufliche (Urk. 8/27, Urk. 8/35) und medizinische (Urk. 8/34/6-8, Urk. 8/41, Urk. 8/46/1-2, Urk. 8/53, Urk. 8/60) Abklärungen. Am 29. Juli 2022 teilte sie der Versicherten mit, dass Eingliederungsmassnahmen nicht möglich seien (Urk. 8/50). Die IV-Stelle holte in der Folge ein psychiatrisches und ein neuropsychologisches Gutachten (Urk. 8/76-77) ein und veranlasste eine Abklärung der Arbeitsfähigkeit in Beruf und Haushalt (Urk. 8/81). Am 13. Februar 2024 (Urk. 8/88) erliess sie den Vorbescheid, wogegen die Versicherte Einwände (Urk. 8/89/1, Urk. 8/92) vorbrachte.

Mit Verfügung vom 18. Juni 2024 (Urk. 8/96 = Urk. 2) verneinte die IV-Stelle einen Rentenanspruch.

2.

### **E. 6.1**

Nachfolgend ist auf die Qualifikation der Beschwerdeführerin als Teilerwerbstätige einzugehen.

#### **E. 6.1.1**

Sie machte geltend, die Abklärungsperson sei anlässlich der Haushaltabklärung nicht auf das eingegangen, was sie ihr habe sagen wollen. Sie halte diese für nicht kompetent, eine Person mit Asperger -Autismus zu beurteilen ( Urk. 1 S. 3 unten). Gestützt auf den Bericht vom 5. Februar 2024 ist jedoch davon auszu gehen , dass es sich bei der Abklärungsperson um eine qualifizierte Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin zur Durchführung einer Haushaltabklärung handelt, die Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und der medizinischen Diagnosen und der sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen der Beschwerde führerin hatte . Diese wurde n im Bericht denn auch ausreichend

berücksichtigt. Anhaltspunkte dafür, dass die Abklärungsperson für die Abklärung nicht kompetent gewesen wäre, liegen nicht vor. Sie legte sodann ausführlich dar, weshalb von einem Anteil von je 50 % im Erwerbsbereich und im Haushalt und einer Einschränkung im Haushalt von 0 %

auszugehen ist . Dabei ging sie auch auf abweichende Einschätzungen der Beschwerdeführerin ein. Der Bericht erweist sich sodann als plausibel, begründet und angemessen detailliert. Er erfüllt daher grundsätzlich die Anforderungen an eine Haushaltabklärung (vgl. E. 5.2).

#### **E. 6.1.2**

Zu prüfen ist ferner die Frage, was die Beschwerdeführerin bei im Übrigen unver änderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde (vgl. vorstehend E. 5.4). Die Beschwerdeführerin brachte diesbezüglich vor, wenn ihre Gesundheit perfekt wäre, würde sie mindestens zu 80 oder gar zu 100 % arbeiten ( Urk. 1 S. 3 oben). Die se Angabe deck t sich jedoch nicht mit jene r anläss lich der Haushaltabklärung, wo die Beschwerdeführerin angab, dass sie bei guter Gesundheit mit einem Pensum zwischen 50 und 80 % arbeiten würde (E. 4.7.1). Sie

gab somit selber ein mögliches Erwerbsum von 50

% an .

Die Beschwerdeführerin machte ferner geltend, dass sie aufgrund der Autismus-Spektrum-Störung seit jeher in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt gewesen und deswegen nie in der Lage gewesen sei, einer Erwerbstätigkeit über längere Zeit nachzugehen ( Urk. 1 , Urk. 8/85, Urk. 8/92 ). Dass die Autismus-Spektrum-Störung bereits seit langem besteht und Auswirkungen auf das Leben der Beschwerde führerin hat, ist unbestritten (vgl. nachfolgend E.

#### **E. 6.1.3**

Aus dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Bericht von Dr. Z.\_\_\_\_ vom 13. März 2014 ergeben sich Hinweise auf gesundheitsbedingte Einschränkungen im Bereich der Halswirbelsäule (E. 3.1). Die Beschwerdeführerin gab bei der Haushaltabklärung zudem

an , dass sie wegen Rückenbeschwerden bei einem Chiropraktiker in Behandlung sei

sowie , dass sie Schmerzen im Unterbauch habe und aus körperlichen Gründen nicht mehr fähig sei, die Wohnung sauber zu halten (E. 4.7.3 ; Urk. 11, Urk. 15 ). Diesbezüglich ist festzuhalten , dass sich aus keinem der aktuellen medizinischen Bericht e Hinweise darauf ergeben, dass die Haushaltstätigkeit, insbesondere das Reinigen der Wohnung, der Beschwerdeführerin nicht im erforderlichen Ausmass möglich sein solle . Dabei wird den

Verscherten im Bereich des Erledigens der Haushaltsaufgaben zugemutet, die erforderlichen Aufgaben auch bei Vorliegen von Beschwerden in Etappen durchzuführen, nötigenfalls unter Einlegen von Pausen. Des Weiteren sind die Mitwirkungspflichten des Ehemannes und des (erwachsenen) Sohnes generell sowie für die

schwereren Hausarbeiten angemessen zu berücksichtigen. Schliesslich ist es zumutbar, die Abläufe im Haushalt anzupassen, diese zu vereinfachen und entsprechende Hilfsmittel anzuschaffen (E. 4.7.3). Im Übrigen wurde im psychiatrischen Gutachten festgehalten, dass die Beschwerdeführerin die Wohnung aufräume, reinige, koche, jedoch wenig beziehungsweise nicht putze (Urk. 8/76S. 16 oben, S. 20 unten). Im Rahmen der neuropsychologischen Untersuchung habe sie sodann angegeben, keine Probleme in der Haushaltsführung zu haben.

Ihr Ehemann sei jedoch unzufrieden mit ihrer Haushaltsführung, da sie aktuell aufgrund körperlicher Probleme Mühe mit dem Putzen habe (Urk. 8/77 S. 5 unten).

Damit ergeben sich auch aus dem Gutachten keine Hinweise dafür, dass wesentliche körperliche Einschränkungen im Haushalt vorliegen. Für den Bereich Haushalt ist daher gestützt auf den Abklärungsbericht vom 5. Februar 2024 von einer Einschränkung und einem Teilinvaliditätsgrad von 0 % auszugehen und es erübrigen sich in antizipierter Beweiswürdigung weitere Abklärungen hinsichtlich allfälliger körperlicher Beschwerden (BGE 144 V 361 E. 6.5, 136 I 229 E. 5.3, je m.w.H.) . 6. 2

Dr. L.\_\_\_\_ stellte im psychiatrischen Gutachten vom 13. Oktober 2023 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der neuropsychologischen Untersuchung die Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit einer Autismus-Spektrum-Störung mit leichtgradiger neuropsychologischer Störung. Er kam zur Einschätzung, dass für die Tätigkeit als Musiklehrerin eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bestehe. Für die Tätigkeiten als Erwachsenenbildnerin oder als Ökonomin sei von einer Arbeitsfähigkeit von 50 % auszugehen (E. 4.5.2 und 4.5.3).

Die psychiatrischen und neuropsychologischen Gutachten von Dr. L.\_\_\_\_ und Dr. J.\_\_\_\_ und lic. phil. K.\_\_\_\_

beruhen auf den erforderlichen fachärztlichen Untersuchungen der Beschwerdeführerin und erweisen sich für die streitigen Belange als umfassend. Den geklagten Beschwerden wurde sodann ausreichend Rechnung getragen und die Gutachter setzten sich mit den massgebenden Vorakten auseinander. Sie erfüllen daher grundsätzlich die rechtsprechungsgemässen Anforderungen an den Beweiswert einer medizinischen Expertise (E. 5.1). Soweit sich die Fachleute des D.\_\_\_\_ im Bericht vom 13. November 2021 für eine höhere Arbeitsunfähigkeit von 100 % aussprachen, kann ihnen nicht gefolgt werden, zumal diese an anderer Stelle des Berichtes für eine an die Symptomatik angepasste Tätigkeit

eine Arbeitsfähigkeit von 50 % als möglich erachteten

(E. 4.2). Damit liegen divergierende Einschätzungen der Fachleute des D.\_\_\_\_ zur Arbeitsfähigkeit vor. Zudem ist auf die Erfahrungstatsache hinzuweisen, wonach die behandelnden Ärztinnen und Ärzte und Therapeuten mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (E. 5.3), was gegen die Beurteilung durch die Fachleute des D.\_\_\_\_ spricht.

Gemäss Dr. L.\_\_\_\_ und RAD-Arzt Dr. C.\_\_\_\_

sind der Beschwerdeführerin Übersetzungstätigkeiten, administrative Arbeiten und Tätigkeiten im Back-Office oder Home-Office mit wenig Kundenkontakt möglich. Das Arbeitstempo sei verlangsamt und die emotionale Belastbarkeit erniedrigt. Phasenweise bestehe eine Antriebsminderung. Vorstrukturierte Tätigkeiten ohne permanenten Zeit- und Termindruck mit der Möglichkeit zur Eigen- und Fremdkontrolle, ohne besondere Anforderungen an das Umstellungs- und Anpassungsvermögen seien in einer wohlwollenden Arbeitsatmosphäre zumutbar (E. 4.5.3 und 4.6). Der psychiatrische Gutachter berücksichtigte in seiner Einschätzung der Arbeitsfähigkeit auch die in der Beschwerde angegebenen Schwierigkeiten im Erwerbsbereich aufgrund des Asperger-Syndroms (Urk. 1 S. 1 unten). Das Belastungsprofil trifft grundsätzlich auf die früheren beruflichen Tätigkeiten der Beschwerdeführerin als Erwachsene bildnerin und Ökonomin zu. Für diese Tätigkeiten ist daher von einer Arbeitsunfähigkeit und einer zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 50 % auszugehen.

Daran vermag auch der erst nach Erlass der Verfügung verfasste Bericht (vgl.

hierzu BGE 130 V 138 E. 2.1, 105 V 156 E. 2d, 99 V 98 E. 4 je mit Hinweisen; ZAK 1984 S. 349 E. 1b) des D.\_\_\_\_ vom 18. März 2025 beziehungsweise die darin diagnostizierte anhaltende wahnhaftige Störung nichts zu ändern (Urk. 16). Zum einen wurde im Bericht der F.\_\_\_\_ vom 16. August 2022 festgehalten, es bestünden keine Hinweise auf Wahn auch wenn formalgedanklich wahnhafte Züge hinsichtlich Schuldgefühle und Hypochondrie vorlägen (Urk. 8/53 S. 3 oben). Zum anderen legte der psychiatrische Gutachter Dr. L.\_\_\_\_ nachvollziehbar und begründet dar, dass keine wahnhaftige, sondern eine überwertige Interpretation vorliege, welche auf rigide Strukturen im Rahmen der Autismus-Spektrum-Störung zurückzuführen sei

(Urk. 8/76 S. 20 oben). Dies könne für den Laien bereits als Wahnsymptomatik in Erscheinung treten (Urk. 8/76 S. 25 Mitte). Dr. L.\_\_\_\_

hielt schliesslich fest, es fänden sich keine Anhalte für Wahn (Urk. 8/76 S. 21 Mitte). Demgegenüber ist dem Bericht des D.\_\_\_\_ keine Auseinandersetzung oder Abgrenzung hinsichtlich der Autismus-Spektrum-Störung geschweige denn eine konkrete Begründung zu entnehmen, weshalb er nicht geeignet ist, die gutachterliche Einschätzung in Frage zu stellen.

Im Übrigen kamen die Fachleute des B.\_\_\_\_ im Jahr 2016 noch zu einer anderen Schlussfolgerung (Urk. 8/18/4-6).

## **E. 6.2**

). Ausserdem wurde im Zusammenhang mit der Anmeldung von Januar 2016 nach der Hospitalisation, Medikation und Nachbetreuung sowie der Aufnahme einer Tätigkeit als Sprachlehrerin (vgl.

vorstehend E. 3.4-3.5) davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin genesen und voll arbeitsfähig war. Entsprechende Arbeitsunfähigkeiten wurden nicht mehr ausgewiesen (vgl. auch Urk. 8/24 S. 4 Ziff. 4.3).

Trotz der zu jenem Zeitpunkt ausgewiesenen (zumindest Teil-)Arbeitsfähigkeit und des Alters des Sohnes von 11 Jahren nahm die Beschwerdeführerin keine namhafte Erwerbstätigkeit auf beziehungsweise konnte sie nicht nachweisen, dass sie sich um eine

solche bemüht hätte. Diese Elemente der Lebensführung lassen – trotz der Diagnose – somit den Schluss nicht zu, dass die Beschwerdeführerin bei Gesundheit einer Erwerbstätigkeit zu 100 % nachgegangen wäre.

Wie bereits erwähnt, sind bei der Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Qualifikation die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse, allfällige Betreuungsaufgaben, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen (vorstehend E.

5.4). Vorliegend entsteht gestützt auf die Gesamtsituation das Bild einer Beschwerdeführerin, welche trotz relevanter Diagnose im akademischen Umfeld fähig war, innert erforderlicher Frist zwei Studiengänge zu beenden und sich nach der Geburt des Kindes 2005 im Wesentlichen aus dem Erwerbsleben zurückzog beziehungsweise nicht mehr nennenswert erwerbstätig war, zumal die finanzielle Situation der Familie dies zulies, und obwohl im Jahr 2016 (vgl. Urk. 8/21) von einem gebesserten Zustand ausgegangen und bereits 2021 eine 50%ige Arbeitsfähigkeit attestiert worden war (vgl. Urk. 8/34/8). Nach dem Gesagten und nachdem die Beschwerdeführerin nicht nachweisen konnte, dass sie sich

nennenswert um eine neue Anstellung als Erwachsenenbildnerin bemüht und sie sich dafür auch nicht beim RAV angemeldet hat, erweist sich die

sozialversicherungsrechtliche Qualifikation der Beschwerdegegnerin

insgesamt als gerechtfertigt. In der Statusfrage ist daher, wie dargelegt,

von

einem Anteil im Erwerbsbereich und im Haushalt von je 50 % auszugehen.

### **E. 6.3**

Der RAD verneinte im November 2016 eine höhere und längerdauernde Arbeitsunfähigkeit und damit einen Gesundheitsschaden der Beschwerdeführerin. Dies, nachdem diese zu diesem Zeitpunkt eine Tätigkeit als Sprachlehrerin mit einem Pensum von rund drei Stunden pro Woche aufgenommen hatte und eine zuvor festgestellte depressive Symptomatik remittiert war (E. 3.5). Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin hat sich damit bei einer für die Tätigkeiten als Erwachsenenbildnerin und Ökonomin eingeschränkten Arbeitsfähigkeit von neu

50 %

verglichen mit den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 10. Januar 2017 grundsätzlich verschlechtert. Nachfolgend ist zu prüfen, ob neu ein Rentenanspruch besteht. 7.

### **E. 7**

S. 1). Aufgrund der Teilzeitbeschäftigung sei bereits ein Abzug von 10 % gewährt worden. Es seien keine Umstände erkennbar, die einen weiteren Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigen könnten. Solche seien auch nicht vorgebracht worden. Selbst wenn ein Abzug von insgesamt 25 % (10 % Teilzeitabzug und 15 % leistungsbedingter Abzug) gewährt würde, würde nicht ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % resultieren (S. 2).

### **E. 7.1**

Die Beschwerdeführerin meldete sich im Juli 2021 unter Hinweis auf die Diagnose eines Asperger-Syndroms neu bei der Invalidenversicherung an ( Urk. 8/24 Ziff. 6.1). Nach

Art. 29 Abs. 1 IVG ist ein Rentenanspruch ab Januar 2022 zu prüfen. Die Beschwerdeführerin stellte in der angefochtenen Verfügung

für den Erwerbsbereich

auf ein Valideneinkommen von Fr. 109'422.30 und ein Invalideneinkommen von Fr. 28'527.15 ab, womit für diesen Bereich eine Einschränkung von 74 %

und gewichtet bei einer Einschränkung im Haushalt von 0 % ein Invaliditätsgrad von total 37 % resultierte ( Urk. 2 S. 2).

Die Beschwerdeführerin wäre heute ohne den Gesundheitsschaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Musiklehrerin tätig. Nach der zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 18. Juni 2024 veröffentlichten Tabelle LSE 2022 T11 ist für Frauen ohne Kaderfunktion mit Lehrerpapier gemäss Ziff. 4 von einem Medianwert von Fr. 8'453.-- pro Monat auszugehen. Angepasst an die wöchentliche Arbeitszeit im Jahr 2022 von total 41.7 Stunden (Betriebliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen T03.02.03.01.04.01)

ergibt sich ein Einkommen von Fr. 105'747.-- ( Fr. 8'453. -- : 40 x 41.7 x 12). Als Valideneinkommen sind daher Fr. 105'747.-- zu veranschlagen.

In Anbetracht der von der Beschwerdeführerin absolvierten Ausbildungen mit einer gewissen Berufserfahrung ist für eine behinderungsangepasste Tätigkeit nach

LSE 2022 TA1\_tirage\_skill\_level im Sektor Dienstleistungen ( Ziff. 45-96) von Kompetenzniveau zwei (praktische Tätigkeiten etwa in der Administration oder dem Bedienen von elektronischen Geräten etc.) auszugehen. Die Beschwerdeführerin hätte damit ausgehend von einem Einkommen von Fr. 5'094.-- bei einer zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 50

% ein monatliches Einkommen von Fr. 2'547.-- ( Fr. 5'094.-- x 0.5) erzielen können. Ein zusätzlicher Abzug vom Tabellenlohn ist für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 nicht gerechtfertigt. Das von RAD-Arzt Dr. C. \_\_\_ aufgestellte Belastungsprofil entspricht grundsätzlich den Ausbildungen und den

Tätigkeiten der Beschwerdeführerin als Erwachsenenbildnerin und Ökonomin. Dies führt zu einem Einkommen von Fr. 31'863.-- ( Fr. 5'094. -- : 40 x 41.7 x 12 x 0.5), so dass von einem Invalideneinkommen von Fr. 31'863.-- auszugehen ist. Vergleicht man das Valideneinkommen von Fr. 105'747.-- mit dem Invalideneinkommen von Fr. 31'863.-- ergibt sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 73'884.-- und damit eine Einschränkung im Erwerbsbereich von rund 70 %. Bei einem Anteil im Erwerbsbereich von 50 % resultiert ein Teilinvaliditätsgrad von 35 % (70 % x 0.5). Bei einem Teilinvaliditätsgrad im Haushalt von 0 % ergibt sich ein Invaliditätsgrad von total 35 %, womit kein Rentenanspruch besteht. Wie die Beschwerdeführerin in der Vernehmlassung zu Recht darlegte, würde auch bei einem Abzug von 10 % und einem zusätzlichen leidensbedingten Abzug vom Tabellenlohn von 15

% nicht ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % resultieren ( Urk. 7 S. 2). 7. 2

Für den Rentenanspruch ab dem 1. Januar 2024 sieht Art. 26 bis

Abs. 3 IVV (in der seit dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung) vor, dass vom statistisch bestimmten Wert nach Absatz zwei 10 Prozent abgezogen werden. Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit nach Art. 49 Abs. 1 bis von 50 Prozent oder weniger tätig sein, so werden 20 Prozent abgezogen. Weitere Abzüge sind nicht zulässig.

Angepasst an die Lohnentwicklung (Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 2010-2024, T 39) ist bei einem Abzug vom Tabellenlohn von 20 % für das Jahr 2024 von einem Invalideneinkommen von Fr. 26'610.-- (Fr. 5'094.-- : 40 x 41.7 x 12 x 0.5 x 0.8 : 2822 x 2946) auszu gehen. Angepasst an die Lohnentwicklung ergibt sich ein Valideneinkommen von Fr. 110'394.-- (Fr. 8'453.-- : 40 x 41.7 x 12 : 2822 x 2946). Vergleicht man das Valideneinkommen von Fr. 110'394.-- mit dem Invalideneinkommen von Fr. 26'610.-- ergibt sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 83'784.-- und eine Einschränkung von rund 76 % . Damit resultiert ein Teilinvaliditätsgrad im Erwerbsbereich von 38 % (76 % x 0.5) und ein Invaliditätsgrad von total 38 % . Ab dem 1. Januar 2024 besteht daher ebenfalls kein Rentenanspruch. 7 . 3

Zusammenfassend besteht ab dem 1. Januar 2022 bei einem Invaliditätsgrad von 35 % und ab dem 1. Januar 2024 bei einem Invaliditätsgrad 38 % kein Rentenanspruch.

Die angefochtene Verfügung vom 18. Juni 2024 erweist sich nach dem Gesagten als rechtmässig. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

## **E. 8**

.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen ( Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend sind die Kosten auf Fr. 700.-- festzusetzen. Ausgangsgemäss sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zuge stellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber  
Grieder-MartensBrugger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.